



Aktenzeichen: **108 C 7262/14**

Verkündet am: 09.11.2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Hanway Brown Limited, 24 Hanway Street, 00000 W1T 1UH London, Großbritannien, s. Vereinigtes Königreich, Gz.: K0052-0962047221
v.d.d. GF Christian Schillingn

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

BaumgartenBrandt Rechtsanwälte, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: K0052-0962047221

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

F3S Rechtsanwälte, Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg, Gz.: 15AF137

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht Werner

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.09.2015 am 09.11.2015

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 955,60 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus Urheberrecht.

Am 13.9.2010 hat die Klägerin die Beklagte wegen einer urheberrechtlichen Verletzung ihrer Rechte abgemahnt.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe am 07.03.2010 im Rahmen von File-Sharing den Film "Harry Brown" in einem Peer-to-Peer-Netzwerk zum Download angeboten. Sie selbst sei Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte, insbesondere Inhaberin des ausschließlichen Rechts, diesen Film im deutschsprachigen Raum auf DVD und im Internet zu vertreiben. Die Beklagte habe ihrer sekundären Darlegungslast nicht genügt. Als Schadensersatz seien 400,00 Euro angemessen. Die Kosten der anwaltlichen Abmahnung seien 555,60 Euro gewesen.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 Euro betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 555,60 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die Aktivlegitimation. Der Anschluss sei mit WPA2 verschlüsselt gewesen. Außer ihr hätten ihre Kinder Zugriff gehabt, die einen Verstoß nicht eingeräumt hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen weder Schadensersatz- noch Abmahnkosten nach §§ 97 Abs. 2, 97a Abs. 1 UrhG zu, da sie beweisfällig dafür geblieben ist, aktivlegitimiert zu sein.

Zwar wird in der Rechtsprechung vertreten, dass aufgrund der Besonderheiten des Urheberrechts ein Bestreiten der Aktivlegitimation mit Nichtwissen dann nicht ausreicht, wenn die Klägerseite hinreichende Indizien für ihre Rechtsinhaberschaft dargelegt hat (OLG Hamburg, ZUM 2008, 438f). Dieses ist jedoch vorliegend gerade nicht gegeben.

Als Anlage K5 hat die Klägerin lediglich eine schriftliche Erklärung ihres Geschäftsführers

vom 09.03.2010 vorgelegt. Diese hat aber in einem Hauptsacheverfahren keinen Beweiswert. Soweit das Cover einer DVD mit einem Copyrightvermerk vorgelegt wird, genügt dies nicht für die Auslösung der Vermutungswirkung nach § 10 UrhG. § 10 Abs. 3 UrhG betrifft die Inhaber von Nutzungsrechten. Er löst die Vermutung der Rechteinhaberschaft nur aus, wenn es sich um Verfahren des einseitigen Rechtsschutzes handelt oder wenn Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Auch für eine indizielle Wirkung besteht hier kein Anhaltspunkt. Aus dem Klägervortrag ist nicht zu entnehmen, ob sie als Produzentin Inhaber eigener Rechte oder Inhaber abgeleiteter Rechte sein soll.

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
- b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder
- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Görling-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist:

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Werner
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 10.11.2015

Radke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

